

Gemeinsames elterliches Sorgerecht? Die « Eltern teilen sich nach der Trennung selten die Betreuung des Kindes »

Das Bundesgericht hat die alternierende Obhut zur Regel gemacht. Doch in der Praxis halten sich die Gerichte nicht oft daran. Das Problem wird nun im Parlament thematisiert.



[Alessandra Paone](#)

Aktualisiert: 30.09.2021/31.01.2022 , 08:35 45 Kommentare



Nach einer Trennung sollen wenn möglich beide Elternteile die gemeinsamen Kinder betreuen.

Foto: Manuela Matt

Es wird inzwischen öfter ums Besuchsrecht gestritten als geschieden. Das belegen Zahlen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz und des Bundesamts für Statistik. In den letzten Jahren haben die Beistandschaften, die zugezogen werden, wenn Besuchsrechte nicht funktionieren,

stark zugenommen. 2015 waren es 11'413, fünf Jahre später bereits 16'881. Letztes Jahr liessen sich 16'210 Paare scheiden.

Diese Zahlen zeigten eine gesellschaftliche Entwicklung, die die Politik ernst nehmen müsse, sagt FDP-Nationalrat Andri Silberschmidt: «Sonst explodiert dieser Kessel aber bald einmal richtig.»

Ebendiese Streitigkeiten zulasten des Kindes hätten unter anderem mit der Revision des Unterhaltsrechts 2017 verhindert werden sollen. Bundesrat und Parlament wollten Anreize schaffen, damit sich Paare durch die Trennung und Scheidung die Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung teilen. Im vergangenen Herbst sprach sich zudem [das Bundesgericht](#) in zwei Urteilen klar für die alternierende Obhut aus, bei der sich Vater und Mutter die Kinderbetreuung teilen: Diese muss gewährt werden, wenn nicht konkrete, plausible Gründe dagegensprechen.

Keinen Kontakt zum Vater oder zur Mutter

In der Praxis sieht die Situation allerdings anders aus. Eine Studie der Schweizerischen Vereinigung für gemeinsame Elternschaft vom Mai dieses Jahres zeigt, dass in der Schweiz noch immer rund 13'000 Trennungs- und Scheidungskinder leben, die keinen Kontakt mehr zu einem Elternteil haben; das sind ungefähr zehn Prozent aller betroffenen Kinder. Dieser Sachverhalt stehe «in scharfem Kontrast zur landläufigen Meinung, dass Trennungs- und Scheidungskinder zumindest jedes zweite Wochenende beim minderbetreuenden Elternteil – [in etwa 90 Prozent der Fälle dem Vater](#) – verbringen», heisst es.

Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass abwechselnde Betreuung der Kinder im Alltag in der Gerichtsrealität sehr viel restriktiver verfügt wird, als es die Leitplanken des

Bundesgerichts verlangen. Zu oft gelinge es dem hauptbetreuenden Elternteil, Konflikte zu schüren, damit ihm [die alleinige Obhut](#) zugesprochen werde. Je weniger Zeit der minderbetreuende Elternteil zur Verfügung habe, desto wahrscheinlicher sei der nachfolgende Kontaktabbruch zu seinem Kind.

Hier möchte Silberschmidt nun ansetzen. «Wir wissen nicht genau, wie die Gerichte entscheiden und ob sie sich dabei auf Rechtsprechung des Bundesgerichts stützen oder diese ausblenden. Es fehlen schlicht die Daten, um dies beurteilen zu können», sagt er. Im Sommer hat er sich intensiv mit dem Thema befasst und war deswegen in regem Austausch mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Das Resultat seiner Abklärungen ist ein Postulat, das er zusammen mit Yvonne Feri von der SP, die zugleich Präsidentin der Stiftung Kinderschutz Schweiz ist, noch diese Woche einreichen wird.

Wie oft wird die alternierende Obhut angeordnet?

Silberschmidt und Feri wollen in ihrem Vorstoss wissen, wie häufig Formen alternierender Obhut angeordnet wurden – und zwar in absoluten Zahlen, in strittigen Fällen und im Verhältnis zur Gesamtzahl der Scheidungs- und Trennungsurteile, in denen minderjährige Kinder betroffen sind. Darüber hinaus fordern sie Angaben zum Alter der Kinder, den Anträgen der Eltern und zum Verhältnis zwischen den Betreuungsanteilen der Väter und Mütter. Je nach Ergebnissen könnte das Parlament erwägen, die alternierende Obhut gesetzlich zu verankern. Bei der Revision des Unterhaltsrechts hatte es sich zusammen mit dem Bundesrat dagegen entschieden.

Silberschmidt bat den Bundesrat bereits vor einem Jahr um Zahlen zu den Anträgen für eine alternierende Obhut und strich in seiner Interpellation die Vorteile des Wechselmodells hervor: Wenn beide Eltern die Obhut hätten, könnten auch beide arbeiten. Dadurch reduziere sich das Armutsrisiko der Kinder um ein Vielfaches.

Der FDP-Nationalrat hat seine Meinung nicht geändert, betont aber, dass das Kindeswohl im Zentrum stehen müsse. «Wenn zum Beispiel Alkoholprobleme oder Drogen im Spiel sind oder andere belastende Lebenssituationen, dann kann eine alleinige Obhut die bessere Lösung sein», sagt er.

Der Bundesrat vertröstete Silberschmidt damals mit der Antwort: «Da es in der Schweiz keine nationale Statistik zur Justiz gibt, hat der Bundesrat keine Kenntnis über solche Kennzahlen.» Nun hofft der Freisinnige auf eine grössere Kooperationsbereitschaft. «Denn um eine gemeinsame Diskussionsgrundlage zu haben, braucht es dringend eine Datenbasis.»

Alessandra Paone ist Redaktorin im Inlandressort und schreibt dort vor allem über gesellschaftspolitische Themen. Sie ist Mitglied des Tamedia-weiten Netzwerks Reportagen & Feature.